

Info aus dem Justizportal NRW

Wie vollstrecke ich die Unterhaltsforderung aus der Entscheidung/dem Vergleich aus einem anderen **EU-Mitgliedstaat** mit Ausnahme von **Dänemark** und dem **Vereinigten Königreich** in Deutschland?

bzw.

Welche Unterlagen benötige ich für die **Unterhaltsvollstreckung in Deutschland**?

Verfahren **ohne Exequatur**
Europäische Unterhaltsverordnung vom 18.12.2008
EU-Verordnung Nr. 4/2009 (EuUnthVO)

Muss ich zuvor das Vollstreckbarerklärungsverfahren in Deutschland durchführen, um aus dem ausl. Schuldtitel die Zwangsvollstreckung in Deutschland durchführen zu können?

Nein.

Die Europäische Unterhaltsverordnung vom 18.12.2008 hat das Vollstreckbarerklärungsverfahren aus Schuldtiteln aus den EU-Mitgliedstaaten, die an das Haager Unterhaltsprotokoll vom 23.11.2007 (Haager Protokoll von 2007) gebunden sind, abgeschafft.

Dies gilt unabhängig davon, ob der Vollstreckungsmitgliedstaat an das Haager Protokoll von 2007 gebunden ist.

Mit

- der Abschaffung des Exequaturverfahrens,
- der Errichtung zentraler Behörden,
- der verstärkten grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der zentralen Behörden in der Europäischen Union,
- der Abschaffung finanzieller Hürden,
- dem erweiterten Auskunftsrecht der zentralen Behörden gegenüber Behörden in den anderen EU-Mitgliedstaaten

soll die grenzüberschreitende Geltendmachung und Durchsetzung der Unterhaltsansprüche erleichtert werden.

Kann ich aus dem ausl. Schuldtitel unmittelbar die Zwangsvollstreckung in Deutschland betreiben?

Ja.

Kapitel IV Abschnitt 1 der Europäischen Unterhaltsverordnung ermöglicht die unmittelbare Vollstreckung in Deutschland aus Schuldtiteln aus den

EU-Mitgliedstaaten, die durch das Haager Protokoll vom 23. 11. 2007 gebunden sind.

Kapitel IV Abschnitt 1 der Unterhaltsverordnung schafft das Vollstreckbarerklärungsverfahren ab.

An das Haager Unterhaltsprotokoll vom 23.11.2007 sind alle EU-Mitgliedstaaten gebunden, ausgenommen Dänemark und das Vereinigte Königreich.

Damit entfällt in Deutschland das Verfahren zur Vollstreckbarerklärung, das bislang der Vollstreckung aus ausländischen Schuldtiteln vorgeschaltet war.

Die Gläubigerpartei kann sich daher in Deutschland direkt an das Vollstreckungsorgan wenden.

Soll z. B. aus einem polnischen Unterhaltstitel in Deutschland vollstreckt werden, so kann die Gläubigerpartei sich direkt an den Gerichtsvollzieher in Deutschland wenden.

Ein ausländischer Unterhaltstitel ist in Deutschland zu vollstrecken wie ein deutscher Schuldtitel, Art. 17 EuUnthVO.

Weder der ausl. Schuldtitel noch der ausl. Auszug (Formblatt I EuUnthVO) dürfen in Deutschland in der Sache selbst nachgeprüft werden, Art. 42 EuUnthVO.

Welche Rechtsvorschriften sind für die Zwangsvollstreckung in Deutschland maßgebend?

Maßgebend sind folgende Rechtsvorschriften:

- Europäische Unterhaltsverordnung vom 18.12.2008 (EU-Verordnung Nr. 4/2009 (EuUnthVO)),
 - Auslandsunterhaltsgesetz vom 23.05.2011 (AUG),
- sowie
- Zivilprozessordnung (ZPO).

Wie ist der zeitliche Anwendungsbereich des Kapitels IV Abschnitt 1 (Art. 17 – 22) der Europäischen Unterhaltsverordnung vom 18.12.2008? Welcher Zeitpunkt ist hierbei maßgebend?

In zeitlicher Hinsicht gilt Kapitel IV Abschnitt 1 der EU-Verordnung Nr. 4/2009 ab 18.06.2011 oder dem späteren Beginn der Anwendbarkeit des Haager Protokolls von 2007, Art. 76 EuUnthVO.

Im Verhältnis zu

- Dänemark
und
- dem Vereinigten Königreich

finden Art. 17 – 22 der Europäischen Unterhaltsverordnung vom 18.12.2008 keine Anwendung, da diese EU-Mitgliedstaaten nicht an das Haager Protokoll von 2007 gebunden sind, Erwägungsgrund 47 und 48 EuUnthVO.

Obwohl Deutschland an das Haager Protokoll von 2007 gebunden ist, kann daher weder aus einem dänischen noch aus einem britische Schuldtitle nach der EU-Verordnung Nr. 4/2009 unmittelbar in Deutschland vollstreckt werden.

Im Verhältnis zu

- Kroatien

finden Art. 17 – 22 der Europäischen Unterhaltsverordnung vom 18.12.2008 ab 01.07.2013 Anwendung, da das Haager Protokoll von 2007 im Verhältnis zu Kroatien erst am 01.07.2013 Anwendung findet.

Im Verhältnis zu künftigen EU-Mitgliedstaaten, deren EU-Beitritt erst nach Inkrafttreten der vorgenannten Verordnung erfolgt, gilt Kapitel IV Abschnitt 1 der EU-Verordnung Nr. 4/2009 erst mit Beginn der Anwendbarkeit des Haager Protokolls von 2007.

Für gerichtliche Entscheidungen ist

- der Zeitpunkt der Einleitung des gerichtlichen Verfahrens (Eingang der Antragsschrift bzw. Beantragung des Mahnbescheids)

maßgebend.

Für gerichtliche Vergleiche ist dagegen

- der Zeitpunkt der Errichtung des Vergleichs oder des gerichtlichen Beschlusses aufgrund schriftlichen Vergleichsvorschlags der Verfahrensbeteiligten

maßgebend.

Am 18.06.011 sind in Unterhaltssachen im Verhältnis zu den EU-Mitgliedstaaten, die an das Haager Protokoll von 2007 gebunden sind,

- die Brüssel I-Verordnung (EU-Verordnung Nr. 44/2001)
sowie
- die Europäische Vollstreckungstitel-Verordnung vom 21.04.2004
(EU-Verordnung Nr. 805/2004)

durch die Europäische Unterhaltsverordnung vom 18.12.2008
(EU-Verordnung Nr. 4/2009) ersetzt worden, Erwägungsgrund 44,
Art. 1 und 68 EuUnthVO.

Im Verhältnis zu **Deutschland** fällt der Schuldtitel aus dem EU-Ausland in den Anwendungsbereich der **EU-Verordnung Nr. 4/2009**, sofern dieser nach dem **28.02.2002** errichtet worden ist, Art. 75, 76 EuUnthVO.

Die Vorschriften der Art. 75 I, 76 EuUnthVO sind dahingehend auszulegen, dass aus dem ausländischen Unterhaltstitel nur dann unmittelbar in Deutschland vollstreckt werden kann, falls der Schuldtitel

- im Ursprungsmitgliedstaat im Anwendungsbereich des Kapitels IV Abschnitt 1
(Art. 17 - 22) der EU-Verordnung Nr. 4/2009
und
- im Vollstreckungsmitgliedstaat (Deutschland) im Anwendungsbereich der
Europäischen Unterhaltsverordnung vom 18.12.2008

fällt.

Den genauen Zeitpunkt der Errichtung des Schuldtitels bzw. der Verfahrenseinleitung hinsichtlich der gerichtlichen Entscheidung, aus dem/der mit dem ausl. Auszug (Formblatt I EuUnthVO) in Deutschland unmittelbar vollstreckt werden kann, entnehmen Sie bitte der anl. Übersicht:

Ursprungsmitgliedstaat (EU-Mitgliedstaat, in dem der Schuldtitel errichtet worden ist):	zeitlicher Anwendungsbereich des Kapitels IV Abschnitt 1 (Art. 17 - 22) der EU-Verordnung Nr. 4/2009 für den ausländischen Schuldtitel:
Belgien	ab 18. 06. 2011
Bulgarien	ab 18. 06. 2011
Dänemark	./.
Estland	ab 18. 06. 2011
Finnland	ab 18. 06. 2011
Frankreich	ab 18. 06. 2011
Griechenland	ab 18. 06. 2011
Irland	ab 18. 06. 2011
Italien	ab 18. 06. 2011
Kroatien	ab 01. 07. 2013
Lettland	ab 18. 06. 2011
Litauen	ab 18. 06. 2011

Luxemburg	ab 18. 06. 2011
Malta	ab 18. 06. 2011
Niederlande	ab 18. 06. 2011
Österreich	ab 18. 06. 2011
Polen	ab 18. 06. 2011
Portugal	ab 18. 06. 2011
Rumänien	ab 18. 06. 2011
Schweden	ab 18. 06. 2011
Slowakei	ab 18. 06. 2011
Slowenien	ab 18. 06. 2011
Spanien	ab 18. 06. 2011
Tschechische Republik	ab 18. 06. 2011
Ungarn	ab 18. 06. 2011
Vereinigtes Königreich	./.
Zypern	ab 18. 06. 2011

Welche Unterlagen muss ich dem Gerichtsvollzieher/dem Vollstreckungsgericht vorlegen?

Die von der Gläubigerpartei vorzulegenden Unterlagen ergeben sich aus Art. 20 EuUnthVO:

- Ausfertigung der ausländischen Entscheidung mit Zustellungsbescheinigung bzw. Ausfertigung des ausl. Vergleichs mit Zustellungsbescheinigung,
- Ausfertigung des ausländischen Auszugs (Formblatt I EuUnthVO),
- aktuelle Forderungsaufstellung,
- ggfs. Übersetzung der Unterlagen in deutscher Sprache.

Handelt es sich bei der ausl. Entscheidung um eine Säumnisentscheidung, so bedarf es nicht der Vorlage der Bescheinigung über die Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks/des gleichwertigen Schriftstücks/der Ladung zum Gerichtstermin.

Der Erteilung einer Vollstreckungsklausel zum ausl. Schuldtitel bedarf es dagegen nicht, da diese insoweit durch den Auszug ersetzt wird; der deutsche Gesetzgeber hat insoweit auf die Vorlage einer vollstreckbaren Ausfertigung verzichtet, § 30 AUG.

In der Regel ist die Beifügung von Übersetzungen der Entscheidung/des Vergleichs nicht erforderlich, Art. 20 II EuUnthVO; die Vorlage der Übersetzung ist nur erforderlich, falls die Schuldnerpartei die Vollstreckung des ausl. Schuldtitels angefochten hat.

In der Regel ist die Beifügung einer Übersetzung der Eintragungen im ausl. Auszug nicht erforderlich, da es sich bei dem Auszug um ein EU-einheitliches Formular handelt und die erforderlichen Angaben durch Eintragung von Namen, Anschrift und Zahlen sowie durch Ankreuzen von Kästchen erfolgt.

Eine Übersetzung ist daher nur bei ergänzenden Eintragungen erforderlich.

Worauf beschränkt sich die Prüfung des Gerichtsvollziehers/des Vollstreckungsgerichts bei Vorlage eines ausl. Auszugs (Formblatt I EuUnthVO)?

Weder die ausl. Entscheidung/der ausl. Vergleich noch der ausl. Auszug dürfen in der Sache selbst nachgeprüft werden.

Das Amtsgericht - Vollstreckungsgericht - bzw. der Gerichtsvollzieher prüft lediglich, ob die nach Art. 20 II EuUnthVO erforderlichen Unterlagen vorgelegt wurden.

Soweit eine Sicherheitsleistung der Gläubigerpartei erforderlich ist, bedarf es eines entsprechenden urkundlichen Nachweises oder der Vorlage der Rechtskraftbescheinigung des ausl. Gerichts, s. Art. 20 I a), 41 I EuUnthVO, §§ 751 II ZPO, 120 FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit).

Bei Zug um Zug-Verurteilung (Zug um Zug-Zahlungsverpflichtung) der Schuldnerpartei bedarf es ferner des urkundlichen Nachweises über die Schuldnerbefriedigung oder den Annahmeverzug der Schuldnerpartei, §§ 756, 765, (794 I, 795) ZPO, 120 FamFG.

Die Vorlage des Auszugs reicht als Nachweis nicht aus.

Die übrigen Voraussetzungen hinsichtlich der Fälligkeit und Vollstreckbarkeit der Forderung wurden bereits bei der Erteilung des Auszugs vom ausl. Gericht geprüft; einer erneuten Prüfung durch den Gerichtsvollzieher/das Vollstreckungsgericht bedarf es daher nicht.

Benötige ich für die Zwangsvollstreckung in Deutschland die Vollstreckungsklausel zu der ausl. Entscheidung/dem ausl. Vergleich?

Nein.

Der deutsche Gesetzgeber hat auf die Erteilung einer Vollstreckungsklausel zu dem ausl. Schuldtitel für die Zwangsvollstreckung in Deutschland gem. § 30 I AUG verzichtet.

Benötige ich für die Zwangsvollstreckung in Deutschland eine Bescheinigung über die Zustellung der ausl. Entscheidung/des ausl. Vergleichs an die Schuldnerpartei?

Ja.

In Hinblick auf §§ 750 I, (794 I, 795) ZPO, 120 FamFG bedarf es der Vorlage einer Zustellungsbescheinigung zu dem ausl. Schuldtitel.

Eine Zustellung mit Beginn der Zwangsvollstreckung reicht aus.

Benötige ich für die Zwangsvollstreckung in Deutschland eine Bescheinigung über die Zustellung des ausl. Auszugs an die Schuldnerpartei?

Nein.

Weder der europäische Gesetzgeber (Art. 23 ff. EuUnthVO) noch der deutsche Gesetzgeber (§§ 30 ff. AUG) verlangen eine Zustellung des Auszugs an die Schuldnerpartei.

Benötige ich für die Zwangsvollstreckung in Deutschland eine aktuelle Forderungsaufstellung?

Ja,

Art. 20 I c) EuUnthVO.

Kann ich als Gläubigerpartei gegen die Ablehnung der Unterhaltsvollstreckung mangels Bestimmbarkeit/Bestimmtheit des Schuldtitels einen Rechtsbehelf einlegen?

Ja.

Ob der ausl. Schuldtitel hinreichend bestimmbar bzw. bestimmt ist, hat der Gerichtsvollzieher bzw. das Vollstreckungsgericht unter Heranziehung des nach Art. 20 I b) EuUnthVO vorzulegenden Auszugs (Formblatt I EuUnthVO) zu ermitteln.

Verneint er/es entgegen der Auffassung der Gläubigerpartei die vollstreckungsrechtliche Bestimmtheit, kann die Gläubigerpartei hiergegen Erinnerung nach §§ 766, 764 ZPO, 120 FamFG einlegen.

Das Amtsgericht - Vollstreckungsgericht - entscheidet über die Erinnerung.

Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Zwangsvollstreckung stattfinden soll.

**In welchen Fällen kann ich die Bestimmung des vollstreckungsfähigen Inhalts des ausl. Schuldtitels beantragen?
Wo ist der Antrag zu stellen.**

Lehnt der Gerichtsvollzieher/das Vollstreckungsgericht die Zwangsvollstreckung aus dem ausl. Unterhaltstitel mangels hinreichender Bestimmtheit ab, kann die Gläubigerpartei die Bestimmung des vollstreckungsfähigen Inhalts beantragen. Der Antrag ist an das Amtsgericht am Sitz des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk der Wohnsitz der Schuldnerpartei liegt oder die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll, zu stellen, §§ 34, 35 I, II AUG.

Vor Erlass der Entscheidung (Beschluss) wird die Gläubigerpartei angehört. Wird dem Antrag der Gläubigerpartei stattgegeben, ist der Beschluss nach § 34 I AUG mit dem ausl. Auszug zu verbinden, § 34 III AUG.

Bedarf der Beschluss nach § 34 III AUG einer Vollstreckungsklausel?

Nein.

Gem. Art. 41 I EuUnthVO, § 34 III AUG bedarf der Beschluss keiner Vollstreckungsklausel.

Welche Kosten entstehen für das Konkretisierungsverfahren?

Für die Bestimmung des vollstreckungsfähigen Inhalts eines ausl. Schuldtitels wird vom Gericht gem. KV Nr. 1713 FamGKG i. V. m. § 34 AUG eine Gebühr in Höhe von 60 EUR erhoben.

In welchen Fällen kann das Amtsgericht - Vollstreckungsgericht - die Unterhaltsvollstreckung verweigern?

Gem. Art. 21 EuUnthVO, § 31 AUG kann auf Antrag der Schuldnerpartei die Unterhaltsvollstreckung verweigert werden:

- falls der **Unterhaltsanspruch** nach deutschem Recht oder nach dem Recht des Ursprungsmitgliedstaates **verjährt** ist (**Vollstreckungsverjährung**); es gilt die **längere Verjährungsfrist**;
- bei Unvereinbarkeit mit der anderweitigen Entscheidung (**Titelkollision**).

Örtlich zuständig ist das Amtsgericht - Vollstreckungsgericht -, in dessen Bezirk das Vollstreckungsverfahren stattfinden soll.

Im Falle der Titelkollision liegt es nunmehr im Ermessen des Amtsgerichts - Vollstreckungsgerichts -, ob dem Antrag der Schuldnerpartei stattgegeben wird. Auf die zeitliche Priorität der widersprechenden Entscheidungen kommt es hier nicht an.

Über die Anträge der Schuldnerpartei nach Art. 21 II EuUnthVO i. V. m. § 31 AUG entscheidet der Richter des Vollstreckungsgerichts, da ihm die Prüfung der Vollstreckungsverjährung und der Titelkollision obliegt.

In welchen Fällen kann das Amtsgericht - Vollstreckungsgericht - die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung aus dem ausl. Unterhaltstitel beschließen?

Gem. §§ 31 - 33 AUG kann das Amtsgericht - Vollstreckungsgericht - auf Antrag der Schuldnerpartei die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung beschließen, falls

- die Schuldnerpartei bereits im Ursprungsmitgliedstaat einen Antrag auf Nachprüfung der Entscheidung gestellt hat (Art. 19 EuUnthVO),
- die Zwangsvollstreckung im Ursprungsmitgliedstaat bereits einstweilen eingestellt ist.

Örtlich zuständig ist das Amtsgericht - Vollstreckungsgericht -, in dessen Bezirk das Vollstreckungsverfahren stattfinden soll.

Nach Art. 21 III S. 2 EuUnthVO ist die Vollstreckung auszusetzen, wenn die Vollstreckbarkeit des Titels im Ursprungsmitgliedstaat ausgesetzt ist. Damit ist gewährleistet, dass dem Schuldtitel in Deutschland keine weitergehende Wirkung zukommt als im Ursprungsmitgliedstaat.

Mit der ausl. Entscheidung in der Hauptsache wird die gem. Art. 21 EuUnthVO, 31 III AUG als einstweilige Anordnung zu erlassende Entscheidung des Vollstreckungsgerichts hinfällig.

Was sind die Rechtsfolgen der Anfechtung der ausl. Entscheidung für den bereits erteilten Auszug?

Muss ich als Schuldnerpartei die einstweilige Einstellung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung beantragen, wenn ich die ausl. Entscheidung angefochten habe?

Keine.

Die Europäische Unterhaltsverordnung sieht keine ausdrückliche Regelung für den Fall der Anfechtung der zu vollstreckenden Unterhaltsentscheidung vor.

Sie regelt lediglich die Aussetzung der Vollstreckung, wenn die Vollstreckung bereits im Ursprungsmitgliedstaat ausgesetzt ist.

Die Schuldnerpartei hat jedoch die Möglichkeit, einen Antrag auf einstweilige Einstellung oder auf Beschränkung der Zwangsvollstreckung zu stellen.

Die Antragstellung erfolgt nach Art. 41 I EuUnthVO, §§ 32 AUG, 775, 776, 764 ZPO, 120 FamFG.

Der Antrag ist an das Amtsgericht - Vollstreckungsgericht - zu stellen.

Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Zwangsvollstreckung stattfinden soll.

Die Erfolgsaussicht des Rechtsmittels/des Rechtsbehelfs kann für die Entscheidung des Vollstreckungsgerichts bedeutsam sein;
die Vorlage der Rechtsmittel- oder Rechtsbehelfsbegründung ist daher empfehlenswert.

Erhalte ich Verfahrenskostenhilfe?

In welchen Fällen ist die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe ausgeschlossen?

Ja.

Verfahrensbeteiligte erhalten ggfs. auf Antrag Verfahrenskostenhilfe, Art. 44, 45 EuUnthVO.

Kinder und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres erhalten für die Durchsetzung ihrer Unterhaltsansprüche ratenfreie Verfahrenskostenhilfe.

Dies gilt unabhängig vom Einkommen und Vermögen der Gläubigerpartei, Art. 46 EuUnthVO.

Nur in Fällen der Mutwilligkeit oder der offensichtlichen Unbegründetheit ist die Verfahrenskostenhilfe ausgeschlossen, Art. 46 II EuUnthVO.

Befreit mich die Verfahrenskostenhilfe von der Zahlung der Übersetzungskosten?

Ja.

Die Verfahrenskostenhilfe beinhaltet auch die Befreiung von den Übersetzungskosten, Art. 45 EuUnthVO.

Wo erhalte ich kostenfreie Unterstützung bei der Durchsetzung meiner Unterhaltsansprüche im Ausland?

Umfassende Unterstützung erhalten die Verfahrensbeteiligten von der zentralen Behörde.

Die Hilfe ist in der Regel kostenfrei, Art. 54 EuUnthVO.

Die Hilfe kann sowohl die Gläubigerpartei als auch die Schuldnerpartei in Anspruch nehmen.

Worin besteht die Unterstützung der zentralen Behörde?

Die zentrale Behörde leistet alles Erforderliche zur gerichtlichen Durchsetzung der titulierten Unterhaltsansprüche - von der Antragstellung bis zur Überwachung des regelmäßigen Eingangs der Unterhaltszahlungen im Rahmen einer Zwangsvollstreckung.

Zu den Aufgaben der zentralen Behörde gehören u. a.:

- gütliche Einigungen mit der Schuldnerpartei (Mediation),
- Ermittlung der Anschrift der Schuldnerpartei,
- Ermittlung des Einkommens der Schuldnerpartei,
- Überwachung des regelmäßigen Eingangs der Unterhaltszahlungen.

Die Aufgaben ergeben sich aus Art. 50, 51, 53 und 58 EuUnthVO i. V. m. § 5 AUG.

Die zentrale Behörde wird von den Jugendämtern unterstützt, z. B. bei der Berechnung der Unterhaltsrückstände - in Hinblick auf § 18 SGB VIII bzw. § 59 SGB VIII.

Wo finde ich die zentrale Behörde?

Gem. § 4 AUG ist das Bundesamt für Justiz zur zentralen Behörde in Deutschland bestimmt worden;

Internet-URL:

https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/AU/EG/EG_node.html

Die zuständige nationale zentrale Behörde im Ursprungsmitgliedstaat entnehmen Sie bitte dem Europäischen Justizportal.

Kann ich direkt mit der zentralen Behörde in Deutschland in Kontakt treten?

Nein.

Die Entgegennahme und Prüfung eines Antrags erfolgt durch das Amtsgericht am Sitz des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk der Wohnsitz des Antragstellers liegt.

Für das Vorprüfungsverfahren werden keine Kosten erhoben, § 7 AUG.

Worin besteht die Vorprüfung des Amtsgerichts?

Das Amtsgericht prüft lediglich, ob

- der Antrag die erforderlichen Angaben enthält,
- die erforderlichen Unterlagen dem Antrag vollständig beigelegt sind,
- der Antrag begründet ist.

Der Richter lehnt die Weiterleitung des Antrags ab, wenn der Antrag mutwillig oder offensichtlich unbegründet ist.

Liegen dagegen keine Ablehnungsgründe vor, übersendet das Amtsgericht den Antrag nebst Anlagen und Übersetzungen unmittelbar an das Bundesamt für Justiz.

Muss ich als Verfahrensbeteiligter die angebotenen Dienste der zentralen Behörde annehmen?

Nein.

Es bleibt der Gläubigerpartei unbenommen, den Unterhaltsanspruch selbst geltend zu machen bzw. durchzusetzen.

Es bleibt der Schuldnerpartei unbenommen, ggfs. die Anträge direkt beim zuständigen Gericht zu stellen.

Wie erfolgt die Kontaktaufnahme mit der zentralen Behörde?

Die Antragstellung erfolgt mittels Formblatts VI bzw. VII EuUnthVO.

Welche Anträge kann die Gläubigerpartei mit dem Formblatt VI EuUnthVO stellen?

Die Gläubigerpartei kann mit diesem Formblatt einen

- Antrag auf Vollstreckung aus dem ausl. Schuldtitel in Deutschland stellen.

Die nationale zentrale Stelle ist der Gläubigerpartei bei der Antragstellung behilflich.

Welche Anträge kann die Gläubigerpartei mit dem Formblatt VII EuUnthVO stellen?

Die Gläubigerpartei kann mit diesem Formblatt folgende Anträge an die zentrale Behörde stellen:

- Antrag auf Herbeiführen einer vollstreckbaren Entscheidung einschl. Feststellung der Abstammung,
- Antrag auf Änderung einer unterhaltsrechtlichen Entscheidung aufgrund veränderter Umstände.

Die nationale zentrale Stelle ist der Gläubigerpartei bei der Antragstellung behilflich.

Welche Anträge kann die Schuldnerpartei mit dem Formblatt VI EuUnthVO stellen?

Die Schuldnerpartei kann mit diesem Formblatt einen

- Antrag auf Anerkennung einer Entscheidung, die die einstweilige Einstellung oder Einschränkung der Vollstreckung einer früheren Entscheidung bewirkt, stellen.

Das Bundesamt für Justiz bzw. die deutsche Vorprüfungsstelle ist der Schuldnerpartei bei der Antragstellung behilflich.

Welche Anträge kann die Schuldnerpartei mit dem Formblatt VII EuUnthVO stellen?

Die Schuldnerpartei kann mit diesem Formblatt einen

- Antrag auf Änderung einer unterhaltsrechtlichen Entscheidung aufgrund veränderter Umstände stellen.

Das Bundesamt für Justiz bzw. die deutsche Vorprüfungsstelle ist der Schuldnerpartei bei der Antragstellung behilflich.

Wo erhalte ich weitere Informationen?

Hinsichtlich der ggfs. zu beachtenden Besonderheiten in Deutschland wird im Übrigen auf die Informationen der nationalen Auslandsvertretung Bezug genommen.

Die Internetseiten der EU-Kommission im Internetportal der Europäischen Union (EUROPA-Portal) enthalten u. a.:

- Informationen über die Zwangsvollstreckung in den EU-Mitgliedstaaten,
- Angaben über die zuständigen Gerichte/Vollstreckungsorgane in den EU-Mitgliedstaaten,
- Angaben über Rechtsbehelfe und Sprachenregelung in den EU-Mitgliedstaaten,
- Arbeitshilfen zum Ausfüllen der EU-einheitlichen Formblätter,
- Übersetzungen der Formblätter in den Amtssprachen der EU-Mitgliedstaaten.

Internet-URL:

- Europäisches Justizielles Netz für Zivil- und Handelssachen (EJN);
<http://ec.europa.eu/civiljustice>

- Europäisches Justizportal
https://e-justice.europa.eu/dynform_intro_taxonomy_action.do?plang=de&idTaxonomy=155
dynamische **Formulare** in den Amtssprachen der EU-Mitgliedstaaten
- **Merkblatt** des **Bundesamts für Justiz** für Beistände zur Geltendmachung von Unterhalt in Europa:
https://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/AU/Merkblatt/Beistaende.pdf?__blob=publicationFile&v=3
- Portal zum Recht der Europäischen Union (EJE-Projekt):
<http://www.europe-eje.eu/de>
Informationen über die grenzüberschreitende Unterhaltsvollstreckung; europäisches Verzeichnis der Gerichtsvollzieher

Wie leite ich die Zwangsvollstreckung in Deutschland ein?

Die Zwangsvollstreckung wird je nach Art der Zwangsvollstreckung eingeleitet mit einem

- Zwangsvollstreckungsauftrag:
https://www.justiz.nrw/BS/formulare/zwangsvollstreckung_pfaendung/gv_006_neu.pdf
Beauftragung des Gerichtsvollziehers mit der Sachpfändung;
Der Antrag ist an die Verteilungsstelle für Gerichtsvollzieheraufträge des örtlichen Amtsgerichts zu richten.
Diese leitet den Vollstreckungsauftrag an den zuständigen Gerichtsvollzieher weiter.
- Antrag auf Forderungspfändung:
https://www.justiz.nrw/BS/formulare/zwangsvollstreckung_pfaendung/ZP313_bundesministerium.pdf
Unterhaltsforderung

oder

- Antrag auf Eintragung einer Zwangshypothek in den Grundbesitz der Schuldnerpartei.

Wo finde ich den zuständigen Gerichtsvollzieher?

Den zuständigen Gerichtsvollzieher in Nordrhein-Westfalen finden Sie in der **landesweiten** Adressdatenbank:

<http://www.gerichtsvollzieher.nrw.de/>

Wo finde ich das zuständige Vollstreckungsgericht?

Das Amtsgericht ist zuständig.

Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnsitz/Sitz der Schuldnerpartei oder dem Ort der Zwangsvollstreckung.

Das zuständige Amtsgericht - Vollstreckungsgericht - finden Sie in der **bundesweiten** Gerichtsadressdatenbank:

<http://www.justizadressen.nrw.de/og.php?MD=nrw>

Welche Unterlagen muss ich beifügen?

Die Vollstreckungsunterlagen und eine aktuelle Forderungsaufstellung sind beizufügen.

Muss ich als Gläubigerpartei für die Zwangsvollstreckung einen Rechtsanwalt in Deutschland beauftragen oder einen Zustellungsbevollmächtigten in Deutschland benennen?

Nein.

Für die Zwangsvollstreckung besteht kein Anwaltszwang.

Im Zwangsvollstreckungsverfahren besteht für die ausl. Gläubigerpartei keine Verpflichtung zur Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten in Deutschland.

Wo erhalte ich weitere Informationen über die Zwangsvollstreckung in Deutschland?

Weitere Informationen finden Sie im Landesjustizportal:

https://www.justiz.nrw/Gerichte_Behoerden/ordentliche_gerichte/Zivilgericht/Zwangsvollstreckung/index.php